74. Unter welchen Boraussesungen werden die Lotsen des Kaiser Wilhelm-Kanals auch außerhalb des eigentlichen Kanalbezirks als Zwangslotsen tätig?

Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 23. Februar 1911. HBB. § 737.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 25. März 1925 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. B. & R. (RL). I 372/24.
 - I. Landgericht Riel.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

In der Nacht vom 14. zum 15. August 1917 ift auf der Elbe vor der Brunsbütteler Schleuse bes Raifer Wilhelm=Ranals ber Dampfer ber Rlägerin "Dione" mit dem Dampfer ber Samburger Firma U. R. "Hermia" jusammengestoßen. Dabei find beibe Schiffe beidiabiat morden. Nach dem Spruch bes Deutschen Seeschiedsgerichts hat die Rlagerin ber Firma U. R. ben Schaben zu erseten. Sie hat nun behauptet, daß fie auf Grund des Spruchs am 17. Mai 1918 ber Firma A. R. 129800,40 M gezahlt und außerdem einen eigenen Schaben von 109118 M erlitten habe. Ihren Gesamtschaben von 238918,40 M nebst Rinfen verlangt fie vom Beklagten erstattet. Sie vertritt die Unficht, daß ber Beklagte ihr für den Gesamtschaben aufzukommen habe, weil dieser durch ben auf bem klägerischen Dampfer "Dione" als Zwangslotse tätigen Ranallotsen S. verschuldet sei. Der Rlaganspruch ift burch rechtsfraftiges Urteil bem Grunbe nach für gerechtfertigt erklärt worden. Im Verfahren über ben Betrag hat bie Rlägerin auch den Geldentwertungsschaben beansprucht und die ursprüngliche Forderung in 154140 Goldmark umgerechnet. Beklagte hat ausgeführt, daß der Rlaganspruch nur für die Bapiermarkforderung von 238918,40 M bem Grunde nach rechtskräftig festgestellt sei. Im übrigen bestreitet er nach wie vor die Berechtigung des Alaganspruchs. In den Borinstanzen ist er durch Teilurteil zur gablung von 5000 Goldmart nebst Zinsen verurteilt worden. Seine Revision hatte keinen Erfola.

Grünbe:

Die Revision wendet sich nur insoweit gegen das Berufungsurteil, als dort angenommen ist, daß der den Dampser der Klägerin "Dione" führende Kanallotse S. zur Zeit des Unfalls als Zwangslotse tätig gewesen sei. In der Tat ist dies insofern von entscheibender Bedeutung, als der von der Klägerin erhobene und in den Borinstanzen zum Teil zuerkannte Anspruch dem Beklagten gegenüber nur dann gerechtserigt ist, wenn der Dampser "Dione" sich zu der maßgeblichen Zeit unter Führung eines Zwangslotsen befunden hat (§ 737 HB., § 1 Reichshaftungsges. v. 22. Mai 1910, KGBl. S. 798).

Der von der Verwaltung des Raiser Wilhelm-Kanals, einer Reichsbehörde, angestellte Kanalsotse ist Meichsbeamter. Er handelt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, soweit er als Zwangslotse tätig ist. Denn die Anordnung des Lotsenzwanges ist eine polizeiliche Maßregel und als solche Aussluß eines Hoheitsrechts, mag dabei ein Hoheitsrecht des Landes Preußen oder des Reichs in Frage kommen. Demgemäß hat der Beklagte nach § 1 des Gesetze vom 22. Mai 1910 für ein Verschulden einzustehen, das der Kanalsotse S. begangen hat, wenn dieser dabei als Zwangslotse, also in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, tätig gewesen ist (NG3. Bd. 87 S. 348, Bd. 93 S. 36, Bd. 96 S. 166, Bd. 105 S. 100; ferner RG. v. 19. Dezember 1924 III 481/24).

Das Berufungsgericht hat in bem jett angefochtenen Urteil ausdrücklich auf sein zwischen benfelben Parteien ergangenes Urteil vom 8. Dezember 1923 Bezug genommen. Dort ist ausgeführt: ber Machtbereich der Verwaltung des Kaiser Bilhelm-Kanals erftrecke sich abgesehen von dem Kanal selbst bei Brunsbüttel nur auf die dortige Reede (Kanalreede) und der Zusammenstoß der fraglichen Schiffe habe sich außerhalb dieser Reede zugetragen. Dabei ist auf bie, im übrigen auch in dem Urteil vom 8. Dezember 1923 angeführte, Aussage bes Zeugen Regierungsrats M. nicht weiter eingegangen, daß außerhalb bes genannten Reedebezirks noch für einen Teil des an die Reede angrenzenden Elbfahrwassers dem Kanalamt die Wasserpolizeigewalt übertragen sei. Es war dies aber auch insofern nicht erforderlich, als der genannte Reuge ausdrücklich bekundet hat, daß die von ihm erwähnte Ausdehnung der Polizeigewalt des Ranalamts über den Reedebezirk hinaus nur zu technischen Polizei= zwecken erfolgt sei und teine unmittelbare Bebeutung habe für bas dem Kanalamt übertragene Polizeiverordnungsrecht und die Abgrenzung bes örtlichen Geltungsbereichs ber zur Zeit bes Schiffszusammenstoßes geltenden Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 23. Februar 1911 (RZentrBl. S. 265, Beilage zu Nr. 33). Danach ist davon auszugehen, daß im Sinne der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal die hier maßgeblichen Grenzen der Kanalreede und des Kanalpolizeibezirks sich decken und daß der Zusammenstoß außerhalb des Kanalpolizeibezirks erfolgt ist.

Nun besagen die einschlägigen Vorschriften der Betriebsordnung für den Raiser Wilhelm-Ranal vom 23. Februar 1911 folgendes:

- § 8. "Alle ben Ranal befahrenden Schiffe . . . find dem Lotfenzwang unterworfen."
- § 10 Abs. 2. "Die Kanallotsen kommen in der Regel an Bord: 1. Bei Brunsbüttel auf der Elbe außerhalb der Kanalreede."
- § 14. "Der Kanallotse übernimmt mit Antritt seines Dienstes an Bord die verantwortliche Führung des Schiffes durch den Kanal."...
- § 21. "Lotspflichtige Dampfer . . . burfen nur unter Leitung von Ranallotfen in ben Ranalpolizeibezirk einlaufen."

Diese Borschriften können nur dahin verstanden werden, daß der Rangllotse — in ber Regel — bei Brunsbüttel außerhalb ber Ranalreede und des Kanalvolizeibezirks an Bord des durch ben Kanal zu lotsenden Schiffes kommt, daß er gleich mit Antritt seines Dienstes an Bord die verantwortliche Führung des Schiffes übernimmt, um das Schiff an der von ibm für geeignet gehaltenen Stelle in den Kanalpolizeibezirk binein und bann über die Kanalreede in ben Ranal zu führen, und zwar mahrend biefer ganzen Beit als Awangslotse. Es liegt auf der Hand, daß biese Regelung jedenfalls dann, wenn der Kanallotse grundsätzlich als Zwangslotse tätig sein und während seines Dienstes an Bord bes zu lotsenden Schiffes die verantwortliche Führung besselben haben foll, burchaus vernünftig und zwechienlich ift. Eine gehörige und sachgemäße Kührung bes Schiffes über die Kanalreede nach der Kanalmundung fett voraus, baß bas Schiff an ber von bem Lotsen für geeignet gehaltenen Stelle in die Ranalreede einläuft und daß bementsprechend grundfählich er allein unter eigener Berantwortung und auch für den Rapitan bes Schiffes verbindlich biese Stelle zu bestimmen hat. Und weiterhin kann bas Schiff unter Umftanden gezwungen fein, nach Anbordkommen des Kanallotsen eine Zeitlang in der Nähe der Grenze der Kanalreede zu fahren und sich dabei bald innerhalb bald außerhalb dieser Grenze zu bewegen. Es wäre unzweckmäßig und einer ordnungsmäßigen Führung des Schiffes nicht dienlich, wenn dabei je nach dem Standort des Schiffes innerhalb oder außerhalb der Kanalreede die Kommandogewalt wiederholt wechseln und der Kanallotse bald als Zwangslotse der entscheidende Führer des Schiffes, bald als einsacher Lotse unter dem Kapitän als dem eigentlichen Schiffsführer tätig sein würde.

Es fragt sich aber, ob diese in ber Betriebsordnung getroffene Regelung (vgl. aber auch die Betriebsordnung vom 31. März 1922) mit den Befugnissen des Kanasamts vereindar ist, das die Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanas erlassen hat. In dieser Beziehung kommt folgendes in Betracht.

Der Schiffszusammenstoß hat sich im August 1917 ereignet. Es finden also bie Artikel 97 und 171 ber Reichsverfaffung vom 11. August 1919 (vgl. auch das Wasserstraßengeset vom 29. Juli 1921 RGBl. S. 961) feine Anwendung. Vielmehr beruhte bie berzeit bem Kanalamt zustehende Polizeigewalt ausschließlich auf einer Übertragung ber entsprechenben Sobeitsrechte seitens Breufens auf das Reich. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen und insoweit von keiner Seite beanstandeten Reftstellungen reichte bie banach bem Ranalamt zuftebende Polizeigewalt grundfählich nicht über die Grenzen der Brunsbütteler Reede (Kanalpolizeibezirk) hinaus. Dies hindert aber nicht, daß gewisse polizeiliche Befugnisse bes Kanalamts über ben Kanalpolizeibezirk mit rechtlicher Wirklamkeit hinausgreifen Solches ift unter anderem bann anzunehmen, wenn ein fonnten. berartiges hinausgreifen für eine ordnungsmäßige Ausübung der Polizeihoheit innerhalb des Kanalpolizeibezirks erforderlich war. Denn alsbann enthielt die Übertragung ber Polizeigewalt innerhalb ber genannten Grenzen als selbstverständliche und notwendige Folge bie Berechtigung zu einer Überschreitung bieser Grenzen in dem angegebenen Umfange. Dies um so mehr, wenn — wie hier längere Zeit hindurch in Gemäßheit der maßgeblichen Betriebsordnung bes Raifer Wilhelm-Ranals eine folche Grenzuberschreitung hinfichtlich bes unter Lotsenzwang stehenden Reviers in aller Offentlichkeit stattaefunden hat und von dem Staate Preußen, welcher die Polizeigewalt für den Kanalbezirk auf das Kanalamt übertragen, außerhalb

bieses Bezirks aber grundsählich die Polizeihoheit behalten hat, ohne irgendwelchen Widerspruch geduldet ist. Dabei ist zu beachten, daß auch die Preußische Polizeiverordnung für die Brunsbütteler Reede vom 14. Juni 1901 — wie von dem Berufungsgericht sestgestellt und von den Parteien nicht bestritten ist — ganz im Sinne der erwähnten Vorschriften der Kanalbetriedsordnung gehalten ist, indem in § 2 Abs. 2 jener Preußischen Polizeiverordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Schiffe, welche in den Kanal von der Elbe aus einsausen wollen, den Kanallotsen außerhalb der Grenzen der Brunsbütteler Reede abwarten müssen (vgl. auch die Polizeiverordnung für die Brunsbütteler Reede vom 1. April 1922).

Wie porstehend dargelegt ist, hatte das Kanglamt in Gemäßheit ber Betriebsordnung vom 23. Februar 1911 ein begründetes und zum Ausdruck gebrachtes Interesse baran, daß bie Schiffe, welche in ben Begirf ber Brunsbütteler Reebe behufs Benutung bes Kaifer Wilhelm-Ranals einliefen, schon turz vor der Grenze des Kanalbezirks und in dem dieser Grenze unmittelbar benachbarten Außenbezirk unter ber verantwortlichen Rührung eines Zwanglotsen standen. Der Bezirk, welcher bemaemaß außerhalb ber Brunsbütteler Reebe von bem Kanalamt rechtswirtsam unter Lotsenzwang gestellt werben konnte und durch die genannte Ranalbetriebsordnung gestellt worden ift, reichte so weit, als bies erforderlich war, um dem Kanallotsen eine sachgemäße Führung bes Schiffes in die Kanalreebe hinein. sowie in der Nähe der Aukengrenze berfelben zu gewährleiften. Die Reststellungen bes Berufungsgerichts geben einen genügenden Anhalt für die Annahme, daß der Schiffszusammenftoß nicht allzuweit entfernt von der Kanalreede erfolgt ist, also an einer Stelle, für welche bas Ranalamt bamgle rechtswirksam einen Lotsenzwang in ber bargelegten Weise angeordnet hatte. Somit hat sich der Dampfer "Dione" jur Reit bes Unfalls unter ber Suhrung eines Amangslotsen befunden, für deffen Verschulden in Ausübung seines Dienstes der Beklagte einzustehen hat. Die von den Borinftangen bejahte Frage, ob ein solches für ben Schaben ursächliches Verschulben vorliegt, braucht hier nicht nachgeprüft zu werden.